

25./II. 1917

116

* Ein Wiener Preßgesetz. Zur Mitteilung über die strafweise Einstellung der periodischen Druckschrift „Der Abend“ ist richtigzustellen, daß die Einstellung aus dem Grunde des § 64 (Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses) erfolgte. Aus Beamtenkreisen wird uns über den Vorfall geschrieben: Ihre Mitteilung des wirklichen Grundes der strafweisen Einstellung der periodischen Druckschrift „Der Abend“ hat berechtigtes Ansehen hervorgerufen, weil sich das genannte Blatt mit Vorliebe als Beamtenorgan aufspielte und einmal sogar eine ganze Anzahl von Beamtenorganisationen namentlich anführte, von denen es angeblich als Organ gewählt worden sei. Das hat nun wohl ein Ende. Kein Beamter wird sich fürder mit einem solchen Blatt, wenn es sich überhaupt jemals rühmen dürfte, Leser in Beamtenkreisen zu haben, auch nur blicken lassen wollen. Der Vorfall lehrt wieder einmal, wie vorsichtig die Beamten-schaft mit Recht gegenüber allen Preßzeugnissen sein muß, die sich ihm anbieten. Freilich, eine derartige Entwicklung der genannten Druckschrift konnten wohl die wenigsten voraus-ahnen.